

VERTRAG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES GLASFASER-HAUSANSCHLUSSES

zwischen der Eigentümerin/dem Eigentümer (nachfolgend genannt Kundin/Kunde)

☐ Frau ☐ Herr ☐ keine Anrede

Nachname, Vorname (Eigentümer:in)

Telefon

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

des Grundstücks

und der wilhelm.tel GmbH, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt (nachfolgend „wilhelm.tel“)

über die Verlegung eines Hausanschlusses auf vorgenanntem Grundstück der Eigentümerin/des Eigentümers.

Präambel:

Der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg („WZV“) hat das Ausbaugebiet, in welchem auch das vorgenannte Grundstück der Eigentümerin/des Eigentümers liegt, mit einem Glasfaser-Telekommunikationsnetz erschlossen.

wilhelm.tel ist vom WZV als Generalunternehmer damit beauftragt worden, sog. Nachzügler-Grundstücke wie das der Eigentümerin/des Eigentümers an der öffentliche Telekommunikationsnetz des WZV anzuschließen.

Die Kundin/der Kunde wird mit dem WZV einen Grundstücksnutzungsvertrag abschließen, welcher Voraussetzung für diesen Vertrag über die Errichtung eines Hausanschlusses ist.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Die Kundin/der Kunde beauftragt wilhelm.tel ihr/sein Grundstück mit dem drauf befindlichen Hauptgebäude an das Telekommunikationsnetz des WZV anzuschließen (sog. Hausanschluss).

2. Die Leitungsführung und -lage wird wilhelm.tel im Einvernehmen mit der Kundin/dem Kunden festlegen.

3. In diesem Zuge ist die Kundin/der Kunde damit einverstanden, dass wilhelm.tel auf ihrem/seinen Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz des WZV auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in dem darauf befindlichen Hauptgebäude einzurichten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird wilhelm.tel vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen.

4. wilhelm.tel verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück der Kundin/des Kunden und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Hausanschlussarbeiten beschädigt worden sind.

5. wilhelm.tel weist darauf hin, dass seine Vertragspflichten aus diesem Vertrag gegenüber der Kundin/dem Kunden mit der Fertigstellung und Abnahme des Hausanschlusses durch die Kundin/den Kunden endet. Eine etwaige erforderlich werdende Verlegung, Entfernung, Wartung, Instandhaltung oder Überprüfung des Hausanschlusses und der Hausanschlussleitungen erfolgt durch den WZV nach den direkt mit dem WZV vereinbarten Regeln (insbes. Grundstücksnutzungsvertrag). Der WZV kann dieses Recht auf den Netzbetreiber, derzeit die wilhelm.tel GmbH, übertragen.

6. Im Übrigen gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen der wilhelm.tel für die Herstellung eines Hausanschlusses. Die AGB können in den Geschäftsräumen der wilhelm.tel GmbH oder auf der Internetseite wilhelm-tel.de/agb eingesehen werden. Auf Wunsch werden diese der Kundin/dem Kunden per Post zugeschickt.

7. Die Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:

- » Je beauftragten Hausanschluss pro Gebäude 990 EUR inkl. 19% USt (831,93.- EUR netto) inkl. 20 Meter Hausanschlussleitung. Im Falle der gemeinsamen Nutzung eines Leitungsgrabens für den Anschluss von mehreren Gebäuden addieren sich die vorgenannten 20 Meter Hausanschlussleitung je beauftragtem Hausanschluss.
- » Ab dem 21. Meter Hausanschlussleitung 35,00 EUR inkl. 19% USt (29,41 EUR netto) für jeden weiteren Meter Hausanschlussleitung.
- » Ab einer Hausanschlussleitungslänge von 50 Meter bzw. 30 Meter bei Mehrfamilienhäusern (ab drei Wohneinheiten) gilt Folgendes:
Die Kundin/der Kunde ist berechtigt, ab dem 21. Meter den Graben für das zu verlegende Hausanschlussrohr selbst auszuheben. In diesem Fall beträgt der Baukostenzuschuss 10,00 EUR inkl. 19% USt (8,40 EUR netto) pro Meter ab dem 21. Meter. Die Kundin/der Kunde haftet für die von ihr/ihm ausgeführten Arbeiten selbst. Sie/er hat dafür Sorge zu tragen, dass der von ihr/ihm ausgehobene Graben die von wilhelm.tel vorgegebene Tiefe einhält (in der Regel 60 cm Erdüberdeckung).

8. Der Baukostenzuschuss wird von wilhelm.tel nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt und ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig.

Gebäudetyp ☐ Einfamilienhaus ☐ Doppelhaushälfte ☐ Reihenhaushaus ☐ Mehrfamilienhaus	Anzahl der Wohneinheiten im Gebäude ☐ Neubau (bitte Lageplan beilegen) ☐ Bestandsgebäude
Norderstedt Ort Datum	Ort Datum
wilhelm.tel GmbH	Unterschrift Grundstückseigentümer:in

Anlage: Grundstücksnutzungsvertrag gemäß §45a Telekommunikationsgesetz (Grundstückseigentümergeklärung)

GRUNDSTÜCKSNUTZUNGSVERTRAG

(Grundstückseigentümererklärung)



der Eigentümerin/des Eigentümers
gegenüber dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (Netzeigentümer)

Name, Vorname (Eigentümer:in oder Verwalter:in) Telefon Handy

Straße, Hausnr. PLZ Ort

Die Eigentümerin/der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der WZV auf ihrem/seinem Grundstück

Straße, Hausnr. in PLZ Ort

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Der Netzeigentümer kann dieses Recht auf den Netzbetreiber, die wilhelm.tel GmbH, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt übertragen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzeigentümer verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück der Eigentümerin/des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzeigentümer beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzeigentümer vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzeigentümer wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzeigentümer. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzeigentümer wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies der Eigentümerin/dem Eigentümer zumutbar ist. Auf Verlangen der Eigentümerin/des Eigentümers wird der Netzeigentümer die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer wilhelm.tel und den WZV über diesen Umstand informieren. Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt §§ 578, 566 BGB entsprechend. Der Dritte ist über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Die Höhe des Baukostenzuschusses entspricht der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gültigen Fassung der Preisliste des Wege-Zweckverbands der Gemeinden des Kreises Segeberg für Hausanschlüsse.

Gebäudetyp

- ☐ Einfamilienhaus ☐ Doppelhaushälfte
☐ Reihenhaushaus ☐ Mehrfamilienhaus

Anzahl der Wohneinheiten im Gebäude _____

- ☐ Neubau (bitte Lageplan beilegen) ☐ Bestandsgebäude

Name, Vorname Bewohner:in (falls abweichend von Eigentümer:in)

Telefon

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer:in
(bei Wohnungseigentum Unterschrift Verwalter:in)

Ort, Datum

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg